

Rundbrief Nr. 34

Nur für Mitglieder der Bekenntnisgemeinden

(Als Manuskript gedruckt.)

Das Augsburger Bekenntnis

Vorbemerkung

Wir werden bis auf weiteres im Rundbrief die Stücke des Augsburger Bekenntnisses im Wortlaut, für die Gegenwart ausgelegt, bringen. Dabei leitet uns die Erkenntnis, daß wir heute es besonders nötig haben das „Nein“ gegen alle Schwärmerei und Menschengerechtigkeit und das „Ja“ zur Gerechtigkeit Gottes ernsthaft zu hören, das unsere Väter im Glauben im Augsburger Bekenntnis ausgesprochen haben. Die religiöse Schwärmerei des völkischen Heidentums und die darin aufgerichtete Menschenherrlichkeit und Menschengerechtigkeit bedrohen unsere Kirche so stark, daß wir auch im Blick darauf, allen Anlaß haben, durch das Studium der Bekenntnisse uns denjenigen Ort zeigen zu lassen, von dem aus allein es zu einer vollmächtigen Überwindung dieser die Kirche zerstörenden Irrtümer kommt, an denen auch die D.C. Anteil haben. Ferner: zum Kampf um die Kirche und in diesem Kampf zum Bekennen aufgerufen, ist es für die Bekennende Gemeinde von Wichtigkeit, zu erfahren, was und wie die reformatorischen Väter in der damaligen Anfechtung der Kirche bekannt haben. Denn Bekennende Gemeinde sind wir erst dann, wenn wir das und wenn wir so bekennen, was und wie die Heilige Schrift bekannt haben will. Die Väter der Reformationszeit sind zu ihrem Bekennen durch das Studium der Schrift gekommen. So kann man das Bekenntnis nicht anders als mit der aufgeschlagenen Bibel in der Hand lesen. Unsere Beschäftigung mit dem Bekenntnis ist nur dann eine echte, wenn sie uns zur Beschäftigung mit dem Wort Gottes treibt. Das Studium der Bekenntnisse nötigt uns in die Schrift hinein, um zu forschen, „ob sich's also verhielte“.

Einführung

Das Augsburger Bekenntnis (A.B.) ist in besonderer Weise das Bekenntnis der lutherischen Kirche. Die ersten drei Bekenntnisse (das apostolische, das nicänische, das athenasianische) hat die lutherische Kirche gemeinsam mit anderen Kirchen. Die späteren lutherischen Bekenntnisse (die Apologie, die Katechismen, die schmalkaldischen Artikel, die Konkordienformel) sind weder kirchenrechtlich in allen lutherischen Kirchen anerkannt, noch genießen sie, wie das Augsburger Bekenntnis, staatsrechtliche Bedeutung.

Das Augsburger Bekenntnis ist nicht der Schrift gleich zu achten. Das findet seinen Ausdruck darin: 1. Man darf und muß in der lutherischen Kirche dauernd die Frage aufwerfen, ob das Augsburger Bekenntnis auch mit der Schrift übereinstimmt, während die Frage, ob es mit der Schrift seine Richtigkeit hat, in der lutherischen Kirche als Frage nicht gebildet werden darf.

2. Die Schrift ist genug zur Seligkeit und ist genug für Predigt und Lehre. Für das Augsburger Bekenntnis gilt dieses Urteil nicht. Darum ist es zu verwerfen, wenn das Augsburger

Bekenntnis zwischen den Prediger und die Schrift oder zwischen den einzelnen Christen und die Schrift gerückt wird. Die lutherische Kirche kennt keine Tradition wie die römische Kirche. Heute beginnt die Gefahr drohend zu werden, daß das Augsburger Bekenntnis nach Art der römischen „Tradition“ mißbraucht wird.

3. Die Schrift ist in sich selbst so durchsichtig, daß auch jeder Laie sie verstehen kann. Das Bekenntnis darf nicht zum Auslegungsprinzip der Schrift gemacht werden. Die Schrift ist nämlich ihr eigener Ausleger. Es ist darum sehr zu verwerfen, wenn man praktisch die Schrift nur so weit gelten läßt, als sie sich durch Sätze des Bekenntnisses auslegen läßt. Es steht in der Schrift mehr als im Bekenntnis. Dieses „Mehr“ hat aber dennoch die gleiche Gültigkeit.

Das Augsburger Bekenntnis steht über den anderen kirchlichen Schriften, wie Auslegungen der Schrift, Lehrschriften, Gesangbüchern, auch wenn sie vielleicht die christliche Lehre ebenso rein enthalten wie das Augsburger Bekenntnis.

Der Unterschied zwischen dem Augsburger Bekenntnis und diesen Büchern ist darin zu sehen:

1. Das Augsburger Bekenntnis ist getragen durch das Ansehen, welches es in der lutherischen Kirche genießt. Außer dem Kleinen Katechismus hat keine Schrift ein solches Maß von Ansehen erreicht, wobei zu bemerken ist, daß der Katechismus auch in lutherischen Kirchen nicht in seiner Ganzheit in Geltung ist. Ich kenne keine lutherische Gemeinschaft, bei welcher noch das Stück über die Beichte, das Benedicite und die Haustafel in Geltung wäre. Das Augsburger Bekenntnis aber ist, soweit es in Geltung ist, noch als ungeteilte Größe in Geltung.

2. Das Augsburger Bekenntnis wird in der lutherischen Kirche als Norm aufgestellt. Jeder Prediger, Professor, Propst oder Bischof in der lutherischen Kirche muß es sich gefallen lassen, daß seine Verkündigung an dem Augsburger Bekenntnis geprüft wird. Jeder, der in der lutherischen Kirche ein Predigeramt begehrt, muß sich gefallen lassen, daß ihm ein heiliger Eid zugemutet wird, gemäß dem er nach Maßgabe des Augsburger Bekenntnisses zu predigen gedenkt. Wie man hört, gilt das allerdings für die württembergische Kirche noch nicht.

Dieser Charakter des Augsburger Bekenntnisses wird theoretisch in allen lutherischen Kirchen anerkannt, praktisch jedoch nicht. Kürzlich konnte gelegentlich einer hochoffiziellen Kirchenversammlung einer auswärtigen lutherischen Kirche ein Theologieprofessor die Abschaffung des Augsburger Bekenntnisses fordern, ohne daß sich an seiner Lehrtätigkeit etwas änderte.

Das Augsburger Bekenntnis ist in einer bestimmten Lage der Kirche entstanden. Es äußert sich zu den Fragen, welche damals brennend waren. Andere Fragen, welche etwa uns heute brennend beschäftigen, beantwortet es nicht. Daraus darf nicht der Schluß gezogen werden, daß in diesen vom Augsburger Bekenntnis unbeantworteten Fragen jeder lehren kann, was er für richtig hält. Die lutherische Kirche muß auch auf diese Fragen eine Antwort geben, welche bindend ist. Das sieht man deutlich, wenn man folgendes bedenkt:

1. Es gibt in der lutherischen Kirche grundsätzlich verschiedene Verständnisse von der Schöpfung und vom Verhältnis der Kirche zum Staat. Welches dieser Verständnisse richtig ist, läßt sich durch den Wortlaut des Augsburger Bekenntnisses nicht ausmachen.

2. In jedem der lutherischen Kirchenkörper wird noch heute ungehindert die Auffassung vertreten, die Lehren des Augsburger Bekenntnisses über die Dreieinigkeit, über die Person Christi, über die Erbsünde und über das Abendmahl würden nur dem Geist nach, aber nicht ihrem Wortlaut nach bindend sein. Ein Einschreiten der Behörden dagegen ist bisher nicht Brauch gewesen. Trotzdem hört man nachhaltig die Behauptung, das Bekenntnis sei in Geltung.

3. Weite Kreise in der lutherischen Kirche tragen Lehren vor, für welche sie allgemeine Gültigkeit beanspruchen, die aber aus dem Augsburger Bekenntnis nicht un widersprechlich nachweisbar sind. (Die lutherische Kirche müsse Volkskirche sein, sie müsse eine bischöfliche Verfassung haben, es gäbe nur ein Amt in der lutherischen Kirche, u. a. m.). Man streitet denen, die das nicht für richtig halten, ab, daß sie lutherisch sind.

4. Andere wiederum meinen, es habe niemand ein Recht, sich lutherisch zu nennen, der nicht die Barmer theologischen Sätze anerkennt. Aber auch sie können den Nachweis dafür aus dem Wortlaut des Augsburger Bekenntnisses nicht erbringen.

Solange die Dinge so liegen, ist die Geltung des Augsburger Bekenntnisses eine Scheingeltung. Die Kirche muß aber, wenn sie nicht Heuchler-Kirche sein will, die Scheingeltung bekämpfen und darum ringen, daß sie einer wirklichen Geltung weicht. Darum wird in den folgenden Nummern des Rundbriefes jeder Artikel des Augsburger Bekenntnisses eine kurze Auslegung finden, um an unserem Teil daran mitzuarbeiten, daß das Bekenntnis unter uns wahrhaft gelte.

Von der Vorläufigen Kirchenleitung

Mitteilung der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Wenn wir auch noch keine nähere Mitteilung erhalten haben, so rechnen wir doch damit, daß die Rückgliederung des Saargebietes in das Deutsche Reich von den öffentlichen Behörden und Verbänden feierlich begangen wird. Es ist selbstverständlich, daß die Evangelische Kirche an diesem Freudentag des Deutschen Volkes mit ganzem Herzen teilnimmt.

Wie die Feier der Kirche in den einzelnen Landeskirchen gestaltet wird, überlassen wir den örtlichen Stellen. Wir rechnen damit, daß die kirchenregimentlichen Organe genauere Richtlinien, vielleicht auch Vorschläge für Gottesdienstordnung und Gebet hinausgeben werden.

Alle Feiern werden davon zeugen, wie Gott in diesem friedlichen Sieg unserem Volk Gnade gegeben und der Menschen Herzen gelenkt hat. Wir bitten Gott, daß er uns seine Wohltat „erkennen lasse“, daß wir sie „mit Dankagung empfangen“, wie wir in der 4. Bitte des Vaterunsers tun.

Protest gegen den Bauernkalender

Die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche hat sich in einem Schreiben an die Reichskanzlei gewandt und auf die Herabsetzung der christlichen Feste in dem Bauernkalender hingewiesen. Das Schreiben lautet:

„An die Reichskanzlei, Berlin. Betr.: Bauernkalender.

Der Reichsnährstand hat für das Jahr 1935 einen „Bauernkalender“ herausgegeben, der durch eine entschlossenen nichtchristlichen Haltung und eine verletzende Nichtachtung der christlichen Ueberlieferung charakterisiert ist. Das kommt in folgenden Tatsachen zum Ausdruck:

a) Die Bedeutung der großen christlichen Festtage, die bekanntlich bis jetzt öffentliche, rechtliche Anerkennung genießen, abgesehen davon, daß sie jedem Volksgenossen selbstverständlich bekannt sind, wird in diesem Kalender überhaupt nicht erwähnt; nicht einmal ihr Datum ist verzeichnet.

b) Darüber hinaus wird der nichtchristliche Charakter dieser Haltung noch dadurch besonders unterstrichen, daß an die Stelle der üblichen christlichen Feste in z. T. völlig willkürlicher Weise andere Festtage der germanischen religiösen Tradition eingeführt werden, z. B. anstelle von Ostern „Fest der Ostara“, anstelle von Himmelfahrt „Donars Hammereinklang“, anstelle des Heiligen Abends „Baldrs Lichtgeburt“. Der Palmsonntag oder der Sonntag nach Ostern bedeutet nach diesem Kalender „Jugendweiche“ (!).

c) Eine besonders deutliche Illustration der von diesem Kalender eingenommenen Haltung ist die Kommentierung des Karfreitags. Die völlig eindeutig durch die christliche Tradition des deutschen Mittelalters bestimmte Bedeutung dieses Tages nach Wort und Inhalt wird überhaupt nicht erwähnt. Anstelle der Erinnerung an den Todestag Jesu wird die völlig willkürlich hierher verlegte Erinnerung an die 4500 von Karl hingerichteten Sachsen und außerdem „die 9 Millionen anderen, ermordeten, totgefolterten und verbrannten Rechtskämpfer, Glaubenshelden, Krieger und Jagdigen“ gerückt, also eine Angabe, deren Gültigkeit bekanntlich nicht unbestritten ist. Dies und die Geschichte des Stedinger Bauernaufstandes sind die einzigen kirchengeschichtlichen Erinnerungen, die dieser Kalender enthält.

Diese Haltung des Bauernkalenders muß deshalb als eine Ungeheuerlichkeit und schwere Herausforderung der in ihrem überwiegenden Teil christlich gesonnenen Landbevölkerung empfunden werden, weil es sich hierbei nicht um eine private Meinungsäußerung handelt, die als solche der sachwissenschaftlichen Erörterung zur Widerlegung überlassen bleiben könnte, sondern weil dieser Kalender im Auftrag eines Organs der heutigen Staatsführung herausgegeben ist. Dadurch entsteht in der Öffentlichkeit der Eindruck, daß es sich bei den hier vertretenen Gedanken um eine amtliche Meinungsäußerung handelt. Die Evangelische Kirche muß gegen diese Einführung des Heidentums feierlich Einspruch erheben. Wie aus uns vorliegenden brieflichen Äußerungen hervorgeht, muß eine solche offenkundige Mißachtung der christlichen Ueberlieferung unseres Volkes auch schwerste Beunruhigung hervorrufen und die Volksgemeinschaft unmittelbar gefährden.

Wir bitten deshalb, umgehend eine dahingehende öffentliche Äußerung zu erwirken, daß dieser Kalender nicht als amtliche Veröffentlichung zu gelten hat und daß die darin enthaltenen religiösen Aussagen lediglich die private Meinungsäußerung der Kalenderverfasser darstellen. Wir bitten zu verhindern, daß dieser Kalender als offizielle Veröffentlichung des Reichsnährstandes vertrieben wird.

Endlich bitten wir dringend, darauf hinzuwirken zu wollen, daß sich eine solche Nichtachtung der kirchlichen Ueberlieferungen und christlichen Glaubensüberzeugungen nicht wiederholt.“

Thüringen

Ein Lehrer hat in einer sogen. religiösen Feierstunde der Deutschen Christen behauptet, er habe in den Basler Nachrichten einen Aufsatz gelesen, der Greuelnachrichten über Christenverfolgungen in Deutschland enthielt. Dieser Aufsatz sei „Pr. Koch“ unterzeichnet gewesen, womit Präses Koch gemeint sei. Strafantrag wird gestellt.

In Sonneberg läuft seit mehreren Wochen ein Konflikt, der durch die Schrift von Puz entstanden ist, in der es heißt: „diese zwei letzten Gruppen (darunter die Thüringer D.C.) gehören eigentlich schon nicht mehr zur christlichen Kirche“. Die deutsch-christliche Mehrheit der Kirchenvertretung von Sonneberg hat darauf einen Beschluß gefaßt, in dem sie die Arbeit der Bekenntnisgemeinschaft beschimpft und herabsetzt und den Landeskirchenrat auffordert, um der Existenz der Gemeinde willen gegen die Pfarrer Dobeneder, Mez und Westfal einzuschreiten. Die Bekenntnisgemeinschaft in Thüringen wäre sehr damit einverstanden, wenn in einem Disziplinungsverfahren die Bekenntnisfrage in Thüringen grundsätzlich aufgelöst würde.

Junge Gemeinde

Was ist die Kirche ihrer Jugend schuldig?

Diese Frage darf uns deshalb nicht zur Ruhe kommen lassen, weil es eine Lebensfrage jeder einzelnen Gemeinde ist, ob sie ihren Auftrag, der ihr befohlen ist, an die ganze Gemeinde, also auch an ihre Jugend ausrichtet. Und der Auftrag für die Jugend ist deshalb besonders ernst, weil in der Jugendzeit die wesentlichen Entscheidungen des Lebens fallen und nicht umsonst das Wort Gottes sagt: „Die mich frühe suchen, finden mich.“ Es ist darum eine schlechtthin unbegreifliche Einstellung, wenn doch ab und zu die Eingliederung der evangelischen Jugend in die Volksjugend als eine Befreiung von der Last der kirchlichen Jugendarbeit empfunden worden ist. Denn dadurch konnte die Aufgabe nur noch dringlicher, ernster, verantwortungsvoller werden. Wir wenden uns zuerst zu der Frage:

Was ist geschehen?

Keine Zeitströmung läßt die Kirche unberührt. Sie stellt ihr Fragen, und die Kirche hat zu antworten oder die Fragen zurechtzustellen. Das ist deshalb ein unaufgebbarer Dienst, weil Zeitströmungen oft halbe Wahrheiten mit sich bringen, und halbe Wahrheiten werden leicht zu ganzen Lügen. Der Zug der Zeit zur Führung, zur Einordnung und Unterordnung hat sich seit Jahren unter der evangelischen Jugend bemerkbar gemacht, und auf dem Weg straffer Gemeinschaftsformen mehrten sich ihre Scharen in hoffnungsvoller Weise. Planmäßigkeit der Arbeit, Zucht der Einordnung, Straffheit der Führung war das Lösungswort, das ungleich günstigere Voraussetzungen schuf als die vorangegangene Jugendbewegungszeit. Freilich auch hier die halben Wahrheiten. Wille zur Zucht: Wer zieht? Wille zur Führung: Wer führt und wohin wird geführt? Vom Evangelium her war der Jugend deutlich zu machen: Einer ist unser Meister. Er duldet aber nicht, daß wir Herdenmenschen werden und andere für uns die Fragen beantworten lassen, so daß wir bequem eine Antwort annehmen, ehe wir die Frage verstanden haben. Wie er führt und wohin er führt, ist deutlich: Die eine heilige christliche Kirche, zu deren Gliedern wir berufen sind, ist sein Wert und sein Ziel.

Nun kam der Ruf zur einen Volksjugend. Diejenige evangelische Jugend, die sich in freiwilliger Jugendgemeinschaft ihrer Bünde hatte sammeln lassen, war innerlich darauf vorbereitet, die ihr gegebene Kraft dafür einzusetzen, wenn der Ausweg aus der Zersplitterung unseres Volkes zu seiner Einheit gewiesen würde, wenn die Stunde der Einigung da war. Es war von vornherein klar, daß derjenige Teil der Jugenderziehung, den ein einheitlicher Staat mit klarer und bewußter Führung fordern muß, ihm freiwillig von der gesammelten evangelischen Jugend zur Verfügung gestellt würde.

„Als seelsorgerliche Gemeinschaften leben die evangelischen Gruppen auf ihrem ureigensten Gebiet, nämlich dem des evangelischen Bekenntnisses, fort.“ „Die Kirche vertritt ihr Recht auf eine religiöse Erziehung. Ein unbestrittenes und unbestreitbares Recht. Der Staat wiederum verlangt durch die H.J. die nationalsozialistische, weltanschauliche, staatspolitische Erziehung auszuüben, und hier hat der Staat einen Rechtsanspruch, der ebenso gültig ist, wie der der Kirche.“ „Ich vertrete sogar die Auffassung, daß religiöse Zusammenkünfte und Veranstaltungen in besonderen religiösen Jugendbünden durchaus nicht im Widerspruch zum Totalitätsanspruch der H.J. stehen. Jede Bestrebung, die auf eine Vertiefung und Verinnerlichung des religiösen Lebens hingerichtet, muß gerade von einer verantwortungsbewußten Jugendführung nicht nur begrüßt, sondern auch gefördert werden.“ (So der Reichsjugendführer in seinem Buch „Die Hitlerjugend“, Idee und Gestalt, Seite 38—43. Wir nehmen an, daß es nur ein Druckversehen ist, wenn bei dem Abkommen betr. die evangelische Jugend, Seite 39, der 4. Punkt weggelassen ist, der anfängt: „An 2 Nachmittagen in der Woche und 2 Sonntagen im Monat bleibt dem Evangelischen Jugend-

werk die volle Freiheit seiner Betätigung in erzieherischer und kirchlicher Hinsicht mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Betätigung . . .“)

Hier sind deutlich die Voraussetzungen für das Gespräch zwischen Kirche und Staatsjugendführung vorhanden, da ja ausdrücklich von Seiten des Reichsjugendführers zugegeben ist, daß die Kirche auf die Sammlung der Jugend nicht verzichten kann. Von Seiten der Kirche muß dabei immer wieder mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß das Evangelium nicht eine Religion ist, welche eine Abteilung im Menschen, namens religiöse Bedürfnisse, die neben anderen gleichberechtigten Abteilungen steht, zu befriedigen hat. Obgleich die ganze Sehnsucht des natürlichen Menschen nach solchen religiösen Verpflichtungen geht, die in einem beschränkten Raum und in einem beschränkten Abschnitt der Zeit erfüllt werden, so ist doch das Evangelium von Jesus Christus gerade die Kriegserklärung gegen jede derartige Religion. Das Evangelium ist der Herrschaftsanspruch des lebendigen Gottes an sein Eigentum. Das ist die unbefränkteste Totalität, die es überhaupt geben kann.

Von da aus muß natürlich auch der Begriff der weltanschaulichen Erziehung geklärt werden. Wenn z. B. die körperliche Ertüchtigung der deutschen Jugend begreiflicherweise den vom Staat beauftragten Organen übergeben wird, die für die ganze Volksjugend diese Aufgaben in die Hand nehmen, so kann doch die Kirche niemals darauf verzichten, ihrer Jugend einen vom Evangelium her begründeten Unterricht über den Leib des Menschen zu geben, noch kann sie darauf verzichten, die Folgerungen daraus zu ziehen, daß sie in der kirchlichen Jugendgemeinschaft den ganzen Menschen vor sich hat. Deshalb darf sie nicht den Anfang wiederholen, in dem weithin die Schule schuldig geworden ist, daß sie die Jugend so behandelt, als habe sie hier lediglich einen Intellekt vor sich, der mit Wissen angefüllt wird, während sie bis auf ein paar dürftige Turnstunden den jungen Menschen nach seiner leiblichen Seite sich selber überließ. Und das gerade in der kritischen Zeit des Jugendlebens. Mit anderen Worten: Die Kirche kann sich nicht darauf beschränken lassen, mit ihrer Jugend nur in den Kirchenraum zu gehen. Sie kann um ihres Auftrages willen nicht darauf verzichten, der Jugend das richtige Verhältnis zur Natur zu ermöglichen als unentbehrlichen Teil einer vom Evangelium her bestimmten Jugendgemeinschaft, einer evangelisch-kirchlichen Erziehung.

Wenn die weltanschauliche Erziehung vom staatspolitischen auf das religiöse Gebiet verschoben würde und die Religion des Volkes, wie sie in vielfachen Formen jetzt in unserem Volk verkündigt wird, ein Teil der weltanschaulichen Schulung in der Volksjugend würde, so wäre die Kirche vor eine Lage von denkbar tiefstem Ernst gestellt, weil sie nicht einfach zusehen kann, wie ihre Jugend in einen weltanschaulichen Kampf hineingeführt wird, in dem selbständige Stellung zu nehmen diese Jugend gar nicht in der Lage ist.

Von der Kirche her muß das ungeheure Problem „Totaler Staat — totale Kirche“ auf dem Gebiet, da die Frage am deutlichsten für die Praxis gestellt ist, nämlich auf dem Gebiet der Jugenderziehung, in ganz anderer Weise durchdacht werden, als es von der Reichskirchenregierung geschehen ist. Sie trägt vor der Geschichte die alleinige Schuld dafür, daß nicht eine für beide Teile bessere Lösung gefunden und durchgeführt werden konnte. Die evangelischen Jugendführer haben ihrerseits vor der Durchführung des vom Reichsbischof geschlossenen Abkommens noch einmal einem vom Reichsinnenministerium aufgenommenen Versuch einer besseren Lösung nach folgender Richtung gemacht: Die evangelischen Jugendbünde stellen freiwillig ihre gesamten Mitglieder für diejenige Zeit zur Verfügung, die der Staat als erforderliches Maß seiner Jugenderziehung durch die H.J. bestimmt, und machen die Teilnahme ihren Mitgliedern zur Pflicht. Das hieß schon damals die Staatsjugendtagelösung. Darin sahen wir die richtige Anwendung jener notwendigen Teilung: Gebt dem Staat, was des Staates ist, und der Kirche,

was der Kirche ist. Auf diesem Weg war die vom Staat gewollte körperliche Ertüchtigung und staatspolitische Erziehung noch in anderem Umfange gewährleistet, als es jetzt der Fall ist, und auf der anderen Seite konnte die kirchliche Sammlung der Jugend, die aus dem evangelischen Kirchenbegriff unaufgebbbar folgt, ohne wesentliche Erschütterung weitergeführt werden. Statt dessen hat der Reichsbischof das Abkommen in dieser Form gegen die Warnung der evangelischen Jugendführer abgeschlossen, und zwar so, daß er dabei sein Wort, das er den evangelischen Jugendführern und den süddeutschen Bischöfen gegeben hatte, brach und in der entscheidenden Stunde die Jugendführer, sowie das zu den Verhandlungen zugezogene Mitglied des Geistlichen Ministeriums darüber täuschte, daß das Abkommen bereits abgeschlossen und unterzeichnet war.

Es ist wiederum Schuld der Reichskirchenregierung, daß die vom Reichsministerium des Innern im oben genannten Sinn aufgenommene Frage nicht weiter durchgeprüft werden konnte.

Das Abkommen mit der Staatsjugend sieht das Recht der Doppelmitgliedschaft vor für diejenigen Glieder der evangelischen Jugend, die in die Hitlerjugend eintreten. Dagegen sollen evangelische Jugendlichen, welche sich nicht eingliedern ließen, nur noch als Gäste in der evangelischen Jugendschar betrachtet werden. Das „Evangelische Jugendwerk“, welches damals die Zusammenfassung der evangelischen Jugendverbände war, hat aus innerkirchlichen Gründen für seine Arbeit diese Zweiteilung abgelehnt und seinen Scharen dann besser überhaupt die Überwindung des bisherigen Begriffes der Mitgliedschaft für die Jugendlichen bis zur Altersgrenze von 18 Jahren empfohlen. In der Praxis ist dann teilweise von dem Recht der Doppelmitgliedschaft Gebrauch gemacht worden. Da aber den meisten die Einteilung in zwei Klassen aus innersten Gründen nicht tragbar erschien, wurden in vielen Fällen die Scharen der Jugendlichen unter 18 Jahren nunmehr insgesamt als freie Sammlung um das Wort Gottes gestaltet mit dem Ziel, durch Schulung den Einzelnen zu rufen für Kirche und Volk.

Dann kam das Kirchengesetz betreffend die Jugendarbeit der D.E.K. vom 2. März 1934. Es ist ein typisches Beispiel dafür, wie eine zentrale kirchliche Frage um anderer Gesichtspunkte willen großzügig auf die Seite geschoben wird, indem nun dekretiert wird: „Im Sinne des Abkommens zwischen dem Reichsbischof und Reichsjugendführer vom 19. Dezember 1933 treibt das Jugendwerk der D.E.K. lediglich Wortverkündigung.“ Dieses „lediglich“ ist eine Naivität sondergleichen. Soll das Wort von dem totalen Herrschaftsanspruch Gottes an sein Eigentum den Menschen verkündigt werden oder nicht? Soll es nur verkündigt werden, oder sollen die Folgerungen daraus gezogen werden? Wo und wie soll die Jugend gesammelt werden, damit dieses Wort überhaupt verkündigt werden kann? Und falls nicht nur Feiertagen für das Gemüt bei dieser Wortverkündigung gemeint sind, wie sollen die Folgerungen des Wortes Gottes im täglichen Leben, im Stand der Familie, im Stand des Volkes gezeigt und durchgelebt werden? Das waren doch die Fragen, die seit hundert Jahren die evangelische Jugendarbeit beschäftigt und sie zur Sammlung der Jugend bewegt hatten. Das war doch wahrhaftig nicht geschehen, weil etliche Leute unbefähigt waren und nun auch ihrerseits einen kirchlichen „Verein“ aufmachen wollten. Und nun wagt es eine Kirchenregierung in einer so entscheidenden Stunde der Kirche, alle diese Fragen mit dem Wort „lediglich“ auf die Seite zu schieben. Das ist der Jammer, vor dem wir immer wieder stehen, daß die einfachsten Grundfragen des kirchlichen Lebens kaum gesehen, geschweige denn beantwortet werden. Im übrigen wurde auch von der Reichskirchenregierung das Gesetz dann so ausgelegt, daß es sich nur auf die Jugendlichen, welche durch das Abkommen betroffen seien, beziehe, so daß die Jugendlichen über 18 Jahren der Sammlung und Betreuung durch die Jugendverbände verbleiben sollten. Dadurch entstand aber, wie sich in der Praxis bald genug zeigte, die Zerschneidung eines lebendigen Organismus. Es konnte auf diese Weise nur der Tod beider Teile eintreten.

Es ist darum kein Wunder, daß diejenige evangelische Jugend, welche einigermaßen erfasst hat, um was es in der Kirche Jesu Christi geht, sich mit Schmerz und Enttäuschung von dieser Kirchenregierung abwendet. Denn auf diesem Weg wurde nur zerstört, nicht neu gebaut. Daß ein solches kirchliches Jugendwerk, wie es hier verkündigt wird, nichts anderes als eine platonische Idee bleiben würde, das konnte man ihm am ersten Tag voraussagen. Zum Glück zeigt das Abkommen noch wesentlich mehr Verständnis für die Notwendigkeiten evangelischer Jugendführung als dieses Kirchengesetz; denn es spricht wenigstens für die zugestandene Zeit von der vollen Freiheit der Betätigung des evangelischen Jugendwerks in erzieherischer und kirchlicher Hinsicht mit Ausnahme von geländepolitischer und staatspolitischer Erziehung. Deshalb geschieht die Jugendarbeit der Bekenntniskirche auf dem Boden des Abkommens, während sie das kirchliche Jugendgesetz für ihr ganzes Gebiet ablehnen muß. Dieses Gesetz hat nebenbei in völlig unrechtmäßiger Weise den Namen „Evangelisches Jugendwerk“ für die hier gemeinte Arbeit an sich genommen.

Was sind die Grundfragen evangelischer Jugendführung der Gegenwart?

Vorausgestellt sei diejenige Frage, bei der sich die Dinge immer wieder hart im Raume stoßen. Die Woche hat nun einmal nur sieben Tage, und in diese Zeit haben sich Elternhaus, Schule, Beruf, Staatsjugendarbeit und kirchliche Jugendarbeit zu teilen. Jedes Gebiet hat seine eigenen Gesetze und stellt seine besonderen Ansprüche, und keines kann am Leben bleiben, ohne daß es zugleich bewußt für die anderen Gebiete auch Opfer bringt. Es regelt sich zwar im Lauf der Zeit in der Praxis manches von selbst. Aber es entsteht hier auch immer wieder ein hartes und bedauerliches Entweder-Oder. Wieviele unserer Jugendlichen haben das bei sich selbst erlebt! Sie wollten in der Volksjugend mit ganzem Herzen stehen, ohne doch ihren Anteil an der kirchlichen Jugendarbeit aufzugeben, und einfach die Zeitfrage hat sie vor ein Entweder-Oder gestellt. In diesem Kampf um die Zeit ist der Kirche eine unaufgebbare Ordnung und damit Forderung gegeben und aufgetragen: die Heilighaltung des Ruhetages, welcher der Kirche und der Familie gehört. Es ist zweifellos auch für den Staat eine entscheidende Frage, was das Volk mit seinem Sonntag anfängt, ob er wirklich eine Kraftquelle für den Werktag und für den Beruf wird. Die Kirche hat unablässig deutlich zu machen, wo die wahren Kraftquellen liegen, da, wo Gottes Gnade und Befehl den Menschen verkündigt und das ewige Werk Gottes den Menschen gezeigt wird.

Die innerkirchlichen Fragen evangelischer Jugendführung bedürfen einer ganz neuen Besinnung. Die Ereignisse, die im Sturm über unsere evangelische Kirche gekommen sind, machen uns mit unausweichlicher Gewalt deutlich, daß vom Herrn der Kirche an sie die Frage gestellt wird, ob sie sich aus den Kräften des Evangeliums heraus wirklich an Haupt und Gliedern erneuern läßt. Nicht Befriedung der Kirche um jeden Preis, sondern Erneuerung der Kirche und dadurch Friede, ist die Lösung. Es muß die bereits feststehende Tatsache klar gesehen werden, daß die Volkskirche in der seitherigen Struktur nicht einfach weiterbestehen kann. Ihre Todesgefahr besteht darin, daß jederzeit die kirchenfremden Elemente, die in ihr einfach deshalb noch volles Recht haben, weil sie sich äußerlich von der Kirche nicht getrennt haben, zur Herrschaft gelangen können. Das gilt für die einzelne Gemeinde bei der Wahl des Pfarrers und des Gemeindefiskalrates ebenso wie für die ganze verfasste Kirche, deren Leitung nach kirchenfremden Gesichtspunkten zustande kommen kann, wobei man dann immer behauptet, das Bekenntnis werde nicht angetastet. Es ist nicht wahr, daß dieser Begriff der Volkskirche dem reformatorischen, speziell dem lutherischen Verständnis des Evangeliums entspreche. Vielmehr hat z. B. der Lutherforscher HOLL in seinen Arbeiten deutlich nachgewiesen, daß Luther nicht nur zu einer bestimmten Zeit, sondern bis ans Ende die Verbindung von Volkskirche und Frei-

willigleitskirche, keines ohne das andere, im Auge gehabt hat. Daraus folgt in der Verfassung eine Gliederung, welche die Verantwortung für die Kirchenleitung denen in die Hände gibt, „die mit Ernst Christen sein wollen“. Und wenn die evangelische Kirche nicht wagt, diese Frage anzupacken, dann hat sie die Gottesstunde, in die sie jetzt gerufen und geführt ist, versäumt und darf sich nicht wundern, wenn ihr Leuchter von der Stelle gestochen wird.

Das ist auch die Voraussetzung für eine sinnvolle Neuordnung der evangelischen Jugendarbeit. Unter dieser Voraussetzung ist ein besonderes Anliegen die Zusammenfassung ihrer Vielgestaltigkeit zur organischen Einheit und Gliederung.

Die Voraussetzungen sind vorhanden und die Vorarbeiten sind geschehen, damit diejenigen Jugendgruppen, die beruht auf dem Boden der Bekenntniskirche stehen, zusammengefaßt werden zu einem einzigen männlichen Jugendwerk und zu einem einzigen weiblichen Jugendwerk mit den aus der Sache sich ergebenden Untergliederungen. Dieser Weg kann und muß zu Ende gegangen werden.

Weiterhin muß das sogenannte Problem der Zweigleisigkeit, das Nebeneinander der Jugendarbeit von freien Jugendverbänden und der kirchenamtlich angeordneten Jugendarbeit grundsätzlich in Angriff genommen werden.

Wenn in manchen Gebieten in Anlehnung an das Gesetz der Reichskirche über die Jugendarbeit der Versuch gemacht worden ist, die Jugend unter 18 Jahren der kirchenamtlichen Betreuung, die Jugend über 18 Jahren den freien Jugendverbänden zu überlassen, so ist dieser Versuch für das Gebiet der bekennenden Kirche möglichst rasch aufzugeben. Es ist die unmögliche Zerteilung einer lebendigen, organischen Einheit. Die Kirche hat hier auszugehen von den unaufgebbaren Gesetzen des organischen Wachstums ihrer Gemeinschaft. Damit ist nicht gemeint eine Wiederaufnahme von Arbeitsformen, die im Widerspruch zu dem Abkommen mit der Hitlerjugend vom 19. Dezember 1933 stehen, obgleich die mancherlei äußerlichen Formen Ordnung und Hilfe für das Leben der Jugendlichen gewesen sind, wie sie aus dem Zentrum des Evangeliums sich ergeben.

Vielmehr muß eine Lösung in folgender Richtung gesucht werden: Das männliche Jugendwerk und das weibliche Jugendwerk werden als kirchliche Jugendwerke anerkannt; nicht in dem Sinn, daß diese beiden Jugendwerke ihre rechtliche und finanzielle Selbständigkeit aufgeben. Das ist aus zwei Gründen unmöglich: Ein Jugendwerk, das nur von den kirchenamtlich bestellten Organen getrieben würde, müßte dem jungen Menschen in seiner Krisenzeit den Weg zur Kirche verbauen, statt ihn zu bahnen. Sodann: Ein Jugendwerk, das nicht mehr von den Opfern seiner eigenen Glieder mitgetragen wird, kann nicht lebendig sein. Aber die Kirchenleitung kann diese kirchlichen Jugendwerke als die ihrigen anerkennen.

Dazu kann und muß die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kirchenleitung und Leitung der beiden Jugendwerke hergestellt werden, insbesondere auch bei der Wahl der verantwortlichen Träger der evangelischen Jugendarbeit.

Besonders wichtig ist die Planmäßigkeit der Arbeit, die durch eine Jugendkammer oder einen Jugendrat sowohl im Reich als in den einzelnen Kirchengebieten gewährleistet werden kann. Eine in dieser Richtung neu geordnete Jugendarbeit ist zugleich der beste Anknüpfungspunkt für die Gestaltung des Gemeindelebens überhaupt. Die Planmäßigkeit der Jugendarbeit kann ein Segen für das gesamte Gemeindeleben werden, und jene aus der Erneuerung notwendig gegebene Gliederung der Gemeinde kann ebenfalls von der Jugendarbeit her lebendig und sinnvoll für das Leben in der Gemeinde gemacht werden. Das wird der nächste Abschnitt bei den praktischen Fragen noch deutlicher machen.

Was sollen wir denn tun?

Wer ernsthaft Gemeinde Jesu Christi will, der muß Jugend der Kirche wollen, junge Gemeinde, und keine Schwierigkeiten der Arbeit entbindet von ihrer Verpflichtung. Wir müssen hier

beständig beides sagen: Keinem Pfarrer ist der Dienst an seiner Gemeinde über das Gebiet des Unterrichtes hinaus erlassen. Es ist ein unentbehrliches Stück seines Amtes. Aber jeder Pfarrer ist auch verpflichtet, die Schranken seiner Begabung zu erkennen und deshalb nicht zu meinen, er müßte alles selber tun, wenn auch andere Kräfte mobil gemacht werden können. Diese Mobilmachung von anderen Kräften erfordert freilich wieder viel Arbeit und Geschick, weshalb die Neuordnung der evangelischen Jugendarbeit gerade nach dieser Richtung hin zu helfen hat. Vor allem aber ist die Einordnung in die gemeinsame Jugendarbeit der Kirche gegenüber der Vielzahl der individuellen Versuche in der einzelnen Gemeinde die Voraussetzung für eine gesunde planmäßige Jugendarbeit der Kirche.

Bei der Frage, was jetzt schon in Angriff genommen werden kann und muß, ist zunächst von den gegebenen Ordnungen der Gemeinde auszugehen. Beim Hauptgottesdienst ist beständig daran zu denken, daß die Jugend ein voll berechtigtes Glied derselben ist und daß deshalb auf sie gebührende Rücksicht genommen werden muß, wobei immer wieder der Satz zu wiederholen ist: Was einen siebzehnjährigen jungen Menschen nicht ansprechen kann, sondern langweilen muß, wird wahrscheinlich auch die Gemeinde der Erwachsenen nicht in Bewegung setzen. Hier handelt es sich nicht um große Künste, die nur weiter vom Ziel führen, sondern um das erste Anliegen jedes evangelischen Gottesdienstes überhaupt: daß wirklich Gottes Wort für die Stunde und den Ort, da wir uns befinden, gesagt werde. Das und nichts anderes braucht der junge Mensch. Das ist aber auch der Kampf gegen alle Langeweile und Unverständigkeit. Dabei ist noch zu bedenken, daß die Jugend nach einem Gesetz ihres Alters am besten dann hören kann, wenn sie gleichzeitig aktiv beteiligt ist, weshalb man immer wieder darum bitten muß: Gebt der Jugend eine ihren Gaben entsprechende Aufgabe in der Gemeinde und auch im Gottesdienst. Wie manchen Dienst kann sie schon mit ihrem Singen und Sprechen der Gemeinde tun.

Es muß ein unentbehrliches Stück des Konfirmationsunterrichts sein, daß die Jugend ihre Eingliederung in die Gemeinde nach ihrer praktischen Auswirkung hin deutlich gemacht wird: Ihre Teilnahme an der evangelischen Jugendarbeit muß ihr als die innerlich notwendige Folge ihrer Konfirmation deutlich gemacht werden. Darum sollten auch die Vertreter der evangelischen Jugendarbeit im Konfirmandenunterricht selbst das eine oder das andere Mal zu Wort kommen.

Der Gemeindefkirchenrat muß sich darüber klar sein, daß die Jugendarbeit ein notwendiges Gebiet des Gemeindelebens ist. Er muß diesem Gebiet seine Aufmerksamkeit schenken und die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stellen. Es geht, um ein Beispiel anzuführen, nicht an, daß ein Gemeindeglied die Jugendarbeit in der Gemeinde tut und sich aus eigenen Mitteln die Hilfsmittel für die Jugendarbeit beschaffen muß. Das sollte selbstverständliche und nie vergessene Aufgabe des Gemeindefkirchenrates in Zukunft sein.

Und dann kommt das Entscheidende: die Sammlung der Jugend, um deren Form und Inhalt ja immer wieder der Streit geht. Hier muß ein grundsätzliches Wort gesagt werden. „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ Das ist der Grundbegriff der evangelischen Kirche. Darum redet das griechische Wort für Kirche von der Gemeinschaft der Herausgerufenen. Darum sagt die Augsburgerische Konfession in dem entscheidenden Artikel 7 über die Kirche: „Die Kirche ist die Versammlung der Heiligen, in welcher das Evangelium richtig gelehrt und die Sakramente richtig, d. h. dem Evangelium gemäß, verwaltet werden.“ Und zwar ist damit weder am Anfang noch in der Reformationszeit etwas anderes gemeint gewesen als die Bruderschaft, die durch Wort und Sakrament entsteht, wobei nach dem reformatorischen Grundgedanken vom Priestertum aller Gläubigen das gegenseitige Gespräch und die gegenseitige Seelsorge der Brüder untereinander einschließlic alles Dienstes, der aus dem Ernstnehmen des Wortes folgt, gemeint ist. Das ist nachdrücklich fest-

austellen gegenüber der tödlichen Genügsamkeit, die bei uns geherrscht hat: Am Sonntag sitzen Menschen nebeneinander, die sich deshalb fremd bleiben, weil sie sich in den innersten und entscheidenden Fragen des Lebens gegenseitig abschließen, was dann in den Städten großenteils ein geradezu groteskes Bild ergibt: Fremde neben Fremden sollen Gemeinde des Herrn, also Brüder und Schwestern eines im Innersten verbundenen Volkes mit gemeinsamem Weg und gemeinsamer Aufgabe sein. Wenn man die an dieser Stelle ungelösten Grundfragen der evangelischen Kirche nicht sehen will, dann ist man gleich mit irgendeinem -ismus bei der Hand, besonders mit dem Pietismus und Pharisäismus, als ob man damit die Frage totschlagen könnte. Vielmehr wird sich jede wahrhafte Erneuerung der Kirche notwendig darin zeigen, daß Wort und Sakrament eine neue Weise der Sammlung der Gläubigen hervorbringt.

Während nun das Kirchengesetz vom 2. März 1934 eine Angleichung auch noch der evangelischen Jugendarbeit an den vorhin geschilderten Zustand der volkswirtschaftlichen Gemeinde herbeiführen wollte, muß die Bekenntniskirche sehen, daß der Weg umgekehrt gehen muß: Die evangelische Jugendarbeit hat in dieser Richtung etwas Urevangelisches befehlen, was ihr nicht nur nicht genommen werden darf, sondern was die Gemeinde der Erwachsenen in neuer Weise bekommen muß. Man macht sich die Sache unerlaubt leicht, wenn man immer nur den Begriff des Vereins und des Verbandes aus der evangelischen Jugendarbeit aufs Korn nimmt. Dann stellt man einen Jungmännerverein oder einen Jungmädchenverein in Parallele zu einem Bienenzüchterverein oder ähnlichem. Gewiß hat es Vereine gegeben, die sich abgeschlossen haben, die abseitsgestanden sind und in einem Eigenleben, das wenig missionarische Kraft gezeigt hat. Aber eben daran hatten vielfach die trostlosen Zustände der volkswirtschaftlichen Gemeinden mit Schuld und oft die Verständnislosigkeit von Kirchenleitungen und Pfarrämtern gegenüber der evangelischen Aufgabe an der Jugend dieser Altersstufen.

Man kann aus den Erfahrungen einer langen schmerzlichen Geschichte mit Sicherheit voraussagen: Wenn die evangelische Kirche ihrer Jugend gegenüber sich darauf beschränken will, ihr im Gottesdienst wie allen anderen das Wort Gottes zu sagen, vielleicht noch mit zusätzlichen besonderen Jugendgottesdiensten und einer Christenlehre, die im wesentlichen den Charakter des Unterrichtes trägt, ihr aber die Jugendgemeinschaft mit der persönlichen Hilfe und Seelsorge verweigert, dann hat sie die Jugend verloren und im Grunde sich selber damit aufgegeben.

Was also soll geschehen? Wie für die Gemeinde insgesamt nicht gemeint ist eine Kerngemeinde, die sich abschließt und sich selbst pflegt, sondern ein Gemeindefern, der sich zu dem vielfachen Dienst verpflichtet weiß, der für ein evangelisches Gemeindefern unentbehrlich ist, so sind für die evangelische Jugendarbeit unentbehrlich Kerntruppen mit der Bereitschaft zum Dienst, mit missionarischer Kraft, fähig, nach den Wachstumsgesetzen evangelischen Gemeindeferns Jahresringe zu bilden: vor jeder Gemeinde steht die ungeheure Aufgabe, Jahr für Jahr einer neuen Schar von Jugendlichen den Weg in ihre Mitte zu öffnen. Dazu braucht es Pläne und Hilfsmittel, wie sie die Zentralen der evangelischen Jugendarbeit aus den Erfahrungen vieler Jahre sammeln und herausgeben. Diesen Jugendlichen muß durch die Gemeinde die Teilnahme an Schulungslagern und Rüstzeiten ermöglicht werden. Das sind nicht Theorien vom grünen Tisch, sondern Vorschläge aus den Erfahrungen praktischer Arbeit. Die Bekenntniskirche muß mit allem Ernst diesen Weg weiter gehen.

Ein Beispiel, das leicht für die männliche Seite ergänzt werden kann, soll das noch deutlicher machen. Der Evangelische Reichsverband weiblicher Jugend hat einen Plan für evangelische Gemeindefernsdienstscharen aufgestellt, welcher die jeder Gemeinde notwendige Hilfe in der angegebenen Rich-

tung bringen soll. Die Jugendlichen über 18 Jahren, die dazu willig sind, nehmen zunächst eine Probezeit auf sich, die durch eine einfache Prüfung abgeschlossen wird. Sie geben dabei das Versprechen ab, sich nach den aufgestellten Richtlinien für ihren Dienst rüsten zu lassen und diesen Dienst in der Gemeinde als Glied der Dienstchar in Treue zu tun. Solche Scharen sollen „Hand und Fuß“ der Gemeinde sein. Die Gemeinde hat dabei beständig zu bedenken, daß sie von den jungen Menschen nicht nur Dienst verlangen kann, sondern sie auch zu ihrem Dienst rüsten muß.

Nur mit solchen Scharen aus den Jugendlichen selbst wird es gelingen, die Arbeit an der gesamten Gemeindefernjugend zu tun. Wenn für die Kirche nicht der Satz gilt: „Jugend muß von Jugend geführt werden“, so gilt doch der Satz: Jugend muß durch Jugend herbeigeführt werden.

Es ist jetzt viel von offenen Gemeindefernsdienstscharen die Rede. Eine Verheißung haben gerade sie nur dann, wenn man Wort und Sakrament der Kirche so sich auswirken läßt, daß dienstbare Sammlung in Kerntruppen und Dienstscharen entsteht. Vor dem Pharisäismus aber ist derjenige noch lange nicht geschützt, der gar nichts tut. Aber ernsthafter evangelischer Dienst, mit seiner Richtung aufs Kleine, mit seinem Verzicht auf Lohn, die Demut, welche Dienemut ist, ist ernsthafter Kampf gegen den Pharisäismus, der im übrigen nicht die einzige Sünde ist, die uns droht.

Nun sei zum Schluß noch ein Beispiel angeführt, wo die Verhältnisse für die hier dargelegten Gedanken ungünstig zu liegen scheinen. Wir nehmen eine zerstreute Landgemeinde mit großen Entfernungen an. Die Jugendlichen zu sammeln scheint aus den verschiedensten Gründen unmöglich zu sein. Und doch liegt die Aufgabe hier im Grunde nicht anders als sonst irgendwo. Auch hier kann und darf man die Jugend nicht einfach sich selber überlassen. Es ist hier von der Frage auszugehen: Was heißt die Jugend? Dem Pfarrer der Gemeinde muß daran liegen, daß gerade diese weit verstreute Jugend das Schrifttum der evangelischen Jugendarbeit in die Hände bekommt. Das ist sofort ein Band der Sammlung. Wenn er den Hauptgottesdienst dazu benützt, nachher die Jugend nur dazu zusammenzurufen, daß er ihr dieses Schrifttum mit auf den Weg gibt mit einem guten begleitenden Wort, so ist das ein überall möglicher Anfang. Dann wird sich bald zweierlei herausstellen: Er braucht aus der Schar dieser Jugendlichen einige, denen es zum Herzensanliegen geworden ist, daß ihre Dorf- und Altersgenossen nicht ohne die evangelische Botschaft leben. Sodann wird sich daraus mit innerer Notwendigkeit die Regel ergeben, daß man in Zeitabständen, die dem beruflichen Leben und den Entfernungen angemessen sind, zusammenkommt. Durch all das wird auf das Leben des Dorfes ein stiller Einfluß ausgeübt, den niemand gering schätzen soll. Freilich, wer es nicht wagt, das Evangelium dieser Schar hervorrufen zu lassen, die es unter den Menschen immer hervorruft, der darf seine Hand überhaupt nicht an den Pflug legen.

Oft ist schon für manchen Ort, da alle Bemühungen fruchtlos erschienen, eine große Hilfe, ein erster Anstoß zu einer Bewegung gewesen, wenn Orte aus der Umgebung, da lebendige Jugendgruppen sind, ein Wochenende treffen in einer solchen Gemeinde gehalten haben. Mit ihrem Gesang, mit ihrer Teilnahme am Gottesdienst, mit dem Erzählen aus ihrer Jugendarbeit können sie Eltern, Söhnen und Töchtern die Augen öffnen für den Segen und Sieg eines Jugendlebens, das sich horchend und gehorchend unter die Botschaft des Evangeliums stellen wird.

Wo der Herr der Kirche in seinem Wort und Sakrament wirklich gehört und angenommen wird, wo Menschen ihm glauben und gehorchen, da entsteht junge Gemeinde. „Dein Volk folgt dir willig am Tage deines Heerzuges. In heiligem Schmutz wie Tau aus der Morgenröte strömt zu dir deine Jugend“ (Psalm 110,3).

Otto Riethmüller P.

Jugendarbeit der bekennenden Kirche

In allen Fragen der Jugendarbeit der bekennenden Kirche wolle man sich an Pastor Riethmüller, Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 25-27, Burdharthaus wenden. Pastor Riethmüller ist von der Bekenntnissynode als Beauftragter für die Jugendarbeit der bekennenden Kirche eingesetzt und von der Vorläufigen Leitung anerkannt.

Wer ist Karl Barth?

Dem bremischen Rundbrief entnehmen wir:

Ein Prediger und Lehrer der Evangelischen Kirche. So müßten schon die antworten, die seine Predigt am 24. November v. J. in der Liebfrauenkirche und etwa seinen Vortrag vom Juni 1931 über die Not der Evangelischen Kirche gehört haben, und die, die seiner Wirksamkeit von längerer Zeit her gefolgt sind, möchten dankbar ergänzen: Karl Barth ist der Prediger und Lehrer der Evangelischen Kirche, durch den wir neu verstanden haben, was es uns um Predigt und Lehre in der Evangelischen Kirche und damit um die Kirche selbst ist. Es mag für manche Glieder der Bekennenden Gemeinde in Bremen erwünscht sein, wenn wir das etwas verdeutlichen.

In der Unruhe und Not des letzten Kriegsjahres war es, daß wir Karl Barth's Stimme zuerst hörten. Im August 1918 kam eine Auslegung des Römerbriefes heraus von Karl Barth, Pfarrer in Safenwil b. Zürich. Ein in der Not hörend Geworbener rief auf zum Hören des Wortes Gottes, das allein den verborgenen Grund aller menschlichen Not und die eine Rettung durch Gott den Herrn offenbart. Der Ruf erklang so eindringlich, daß viele aufhorchten. Karl Barth wurde daraufhin als Professor an die Universität Göttingen, einige Jahre später nach Münster i. Westf. und endlich nach Bonn berufen. Seine Auslegung des Römerbriefes ist inzwischen in immer neuen Auflagen erschienen und in viele Sprachen übersetzt, so daß man sagen darf: Karl Barth ist heute der Prediger und Lehrer der Evangelischen Kirche, dessen Stimme so weit gehört wird, wie die Evangelische Kirche reicht.

Auf die Auslegung des Römerbriefes folgte die des Korintherbriefes und lehrte uns neu, daß man die Errettung der Welt nur recht erfährt, wenn man von der Enderlösung der Auferstehung der Toten her denken und leben lernt. Es folgte die Auslegung des Philipperbriefes und legte dar das Leben des Christen in dieser Welt vom Ende her und auf das Ende zu. Es folgte das große, noch unvollendete Werk über die christliche Dogmatik (Darlegung der christlichen Lehre), das nichts anderes sein will als eine „Lehre vom Worte Gottes“. Neben diesen großen Werken steht eine Fülle von Predigten und Vorträgen, die alle das Gleiche wollen. Aufrufe zum Hören und Ernstnehmen des Wortes Gottes.

In der Not der Kriegszeit hatte Karl Barth seine Stimme erhoben. Diese Not erwies sich immer mehr als eine Abkehr der Kirche vom Worte Gottes allein, als ein Hinhören auf allerlei Stimmen des menschlichen Geistes und der Natur. Man kann daher auch Karl Barth's Predigt und Lehre so zusammenfassen:

Sie ruft zur Entscheidung, wie es zurzeit die Reformatoren taten: Glaube an Gott oder Glaube an Menschen? Die Offenbarung der Wahrheit aus dem Worte Gottes oder aus dem Geiste des Menschen? Rettung von oben durch Gott oder Rettung von unten aus den Kräften der Natur?

Daß man angesichts solcher Tatsachen noch zu einer unsachlichen Nebenbemerkung genötigt ist, ist sehr bedauerlich. Die D.C. zwingen sie uns auf. Sie nennen Karl Barth nämlich einen „Artfremden Professor“. Wir wissen, was das Wort „artfremd“ heute bedeutet, und können nur feststellen, daß die Anwendung dieses Wortes auf Karl Barth nichts ist als eine böswillige Verleumdung, die zeigt, daß die Gegenseite in Wirklichkeit nichts gegen ihn vorzubringen hat und daß sie sich seiner mit einem gehässigen Schlagwort entledigen möchte.

Braunschweig

Die Antwort der Kirchenregierung auf die Erklärung des Pfarrernotbundes.

Aus Braunschweig werden Nachrichten des Landeskirchlichen Presseamts verschickt. In ihnen heißt es im Anfang:

„Der Aufruf unseres Landesbischofs, in allen Orten einen kirchlichen Vortrag über „Die Aufgabe der Kirche im Dritten Reich“ abzuhalten, hat ein gutes Echo gefunden. . . . Andere Landeskirchen treffen jetzt ähnliche Maßnahmen. So hat der Landesbischof D. Marahrens für die erste Hälfte des Januar die Abhaltung von Abendgottesdiensten mit dem Thema „Kirche“ angeordnet. . . . Besonders die letzte Tat unseres Landesbischofs im vergangenen Jahr, die Wiedereinstellung der 3 zwangspensionierten Pfarrer, dient weit mehr als alle Verhandlungen zur Befriedung des kirchlichen Lebens und hat dem Namen unserer Landeskirche über die Grenzen Braunschweigs hinaus Ehre gemacht. Von den vielen Briefen, die ich in dieser Angelegenheit (Anm. Wer dieser „ich“ ist, wird nicht gesagt), will ich nur einen Satz aus dem Schreiben eines bedeutenden Professors veröffentlichen, der zeigt, wie man voll Anerkennung und Bewunderung auf die Insel des Friedens schaut: „möchte der klare selbständige Weg, den Ihr Landesbischof gegangen ist, vorbildlich werden auch für andere Landeskirchen und so in den nächsten Monaten weithin Boden für fruchtbare Friedensarbeit gewonnen sein“. Der Name dieses bedeutenden Professors wird natürlich nicht genannt. Man kann mit Grund bezweifeln, ob diese Art von „Befriedung“, wie sie in Braunschweig betätigt wird, wirklich den echten, aus dem Gehorsam gegen die Bibel, Wahrheit entspringenden Frieden, den wir alle erstreben, dient. Des weiteren enthalten die Nachrichten Empfehlungen von Kalendern und Zeitschriften, sowie der Schrift „Was heißt lutherisch“ von Hermann Gasse. Ferner die ausführliche und mit großer Befriedigung besprochene Mitteilung, daß Prof. Gerber endgültig zum Vorsitzenden des Gustav-Adolf-Vereins bestellt ist, sowie einige weitere, unerhebliche Mitteilungen.

Als Anlage ist ein Schreiben der Braunschweiger Landeskirche vom 31. Januar 1935 an sämtliche Pfarrer, Kandidaten und Vikare beigelegt, folgenden Wortlauts:

„Acht Pfarrer der braunschweigischen Landeskirche, die sich Bruderrat des Pfarrernotbundes Braunschweig nennen, haben in einem an sämtliche Pfarrer des Landes gerichteten Rundschreiben Maßnahmen des Landesbischofs und der Kirchenregierung, die zur Befriedung der Kirche getroffen wurden, in unerhörter Weise herabgesetzt. Die Kirchenregierung muß es sich ganz entschieden verbitten, daß eine Gruppe von Pfarrern sich erdreistet, Landesbischof und Kirchenregierung vor sämtlichen Pfarrern des Landes herabzuwürdigen, statt ihr Anliegen ordnungsmäßig der Kirchenleitung zu unterbreiten. Ein Appell zu ernster Beachtung kann bei ihr nie Widerhall finden, wenn er von Pfarrern ergeht, die in dieser unverantwortlichen Weise den Frieden der braunschweigischen Landeskirche stören. Indem die Kirchenregierung über dieses Schreiben zur Tagesordnung übergeht, wird sie den Weg zur Herbeiführung des kirchlichen Friedens unbeirrt auch in Zukunft mit allen aufbauwilligen Kräften weiterverfolgen. gez. Dr. Johnson, Dr. Lambrecht, Bertram, Gerhard, Tade.“

Kurhessen-Waldeck

Am 24. Januar hatten die Marburger Studenten der Bekennenden Kirche Pfarrer Niemöller-Dahlem eingeladen. Im Rahmen der Marburger Studentenarbeit der B.K. sprach Pfarrer Niemöller am Nachmittag zu 400 Studenten.

Am Abend hatte die Bekennende Gemeinde zu einem kirchlichen Vortrag eingeladen. Die größte Marburger Kirche mußte eine halbe Stunde vor Beginn geschlossen werden und eine

Radioubertragung in eine zweite Kirche vorgenommen werden. 2700 Karten waren ausgegeben worden, darunter allein 500 Studentenkarten.

Pfarrer Niemöller zeigte in sachlicher und überzeugender Weise, warum wir den Kampf um eine Kirche führen mußten und würden, die sich allein auf das Wort des Herrn Christus, nicht auf Blut oder Rasse stütze.

Am 2. Februar fand in Kassel der Spruchtermin in dem Verfahren der einstweiligen Leitung der D.E.K. gegen die D.C.-Kirchenregierung von Hessen-Kassel auf Räumung des Kirchenratsgebäudes vor der Kammer des Landgerichts statt. Die Entscheidung lautete:

„Die Herren Beerhoff, Happel und Steffens werden zur sofortigen Räumung des Dienstgebäudes am Renthof 5 und zum Tragen sämtlicher Kosten verurteilt. Das Urteil ist sofort vollstreckbar.“

Die Urteilsbegründung mitsamt dem Urteil ist den Parteien noch nicht zugestellt worden. Die kommissarische Kirchenleitung, Beerhoff, Happel usw. haben einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollstreckung des Urteils gestellt. Das Oberlandesgericht hat diesem letzteren Antrage stattgegeben und die Urteilsvollstreckung auf 14 Tage, d. h. bis zum 16. Februar, ausgesetzt. Ein Termin vor dem Oberlandesgericht ist Ende März zu erwarten.

Sum Wittelkind-Streit in Hagen

Ergänzend zu unserem Bericht über das Wittelkind-Drama in Nr. 33 des Rundbriefes bringen wir heute folgenden Bericht über die Ausführungen des Pagenener Oberbürgermeisters zu dieser Frage.

Eine Erklärung des Oberbürgermeisters.

Im Polizeibericht über die Zwischenfälle im Pagenener Stadttheater gelegentlich der Aufführung des Dramas „Wittelkind“ war eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt, Vetter, als Gauinspekteur der Partei, angekündigt. Sie ist inzwischen erfolgt. Oberbürgermeister Vetter schreibt u. a.:

„Die Uraufführung in Hagen fand am 24. Januar 1935 unter dem begeisterten Beifall des vollbesetzten Hauses statt. Von irgendeiner Anstimmigkeit war nichts zu merken. Am Sonntag, dem 27. Januar, wurde in den katholischen Kirchen von den Kanzeln gegen dieses Stück eine Gegenpropaganda entfaltet und zur gleichen Zeit für Donnerstag, 31. Januar, ein „Sühnegottesdienst“ beschlossen. Der Sühnegottesdienst hat Donnerstag abend stattgefunden und ist in aller Ruhe verlaufen. Irgendwelche Störungen sind nicht vorgekommen. In den „Sühnegottesdiensten“ ist auch darauf hingewiesen worden, daß Verhandlungen mit der Stadtverwaltung stattgefunden haben, um das Stück von dem Spielplan abzulegen. Es sei aber nichts erfolgt. Daraufhin seien Telegramme an den Führer, Dr. Goebbels und Reichsinnenminister Dr. Frick abgesandt, um dieses Stück zu verbieten.“

Zu diesen Verhandlungen habe ich folgendes zu erklären: Wir Nationalsozialisten haben von jeher in unserem Kampf für unsere Weltanschauung als Grundlage unserer Bewegung die Klassenfrage, die Blutsfrage bejaht. Wir leben in der Revolution mit Recht auch eine Revolution in der Kultur. Deshalb haben wir uns von jeher aufgelehnt gegen die Umgestaltung unserer Theater in der Zeit der Vergangenheit. Wir haben gerade auf diesem Gebiete verfolgen können, wie bewußt und systematisch das blutmäßige Empfinden des deutschen Volkes erstickt werden sollte.“

„Alles dies“, so sagt der Oberbürgermeister Vetter nach der Anführung einiger Beispiele weiter, „mußte sich das deutsche Volk gefallen lassen unter der Herrschaft derjenigen, die sich Christen nannten und die christlichen Rechte verteidigten. Im Kampf um unsere Weltanschauung starben 400 SA-Männer, SS-Männer und Hitlerjungen. Als diese totgestochen, totgetreten und hinterhältig erschossen auf den Straßen Deutschlands lagen, wurden ihnen von der katholischen Kirche die Sakramente

und die Beerdigung verweigert. Wir haben es erleben müssen, daß wir bei der Beerdigung unserer Kameraden unsere Fahnen einrollen mußten und ohne Fahnen und ohne Neben diese Toten ins Grab senken mußten. Wir haben damals keine „Sühnegottesdienste“ gesehen! Wenn sich aber damals schon Dichter fanden, die, angeekelt durch diese systematische Vernichtung des deutschen Volkes, ihr eigenes Blut sprechen ließen, so wurde ihnen die Aufführung dieser Theaterstücke unterlag. Deshalb haben wir das Stück „Wittelkind“ in Hagen zugelassen, um die gesunden Kräfte unseres Blutes aufzurufen gegen die Vernichtung unserer Kultur. Wer sich durch das Theaterstück „Wittelkind“ in seinen religiösen Empfindungen bedroht fühlt, mag es unterlassen, dasselbe zu besuchen. Wir lassen es nicht zu, daß diejenigen, die begeistert das Stück besuchten, gestört werden.“

Ausland

Ein Vertreter des Evangelisch-lutherischen Hilfswerks für die Ukraine aus Stanislaw hat gebeten, bei der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche vorsprechen zu dürfen, um ihr den Dank der Ukraine für die gewährte Unterstützung auszusprechen. Er hat dabei ausdrücklich betont, daß er das kirchliche Äußenamt unter Bischof Hedel nicht für die gegebene Stelle ansehe, sondern allein die vorläufige Kirchenleitung.

Neuerscheinung

„Zeugnisse der bekennenden Kirche“, eine Sammlung von Rundgebungen und Synodalbeschlüssen, mit einem Vorwort von Präses D. Koch.

Zu beziehen durch das Büro der Bekenntnissynode in Bad Deynhausen. 85 Seiten. Preis: einzeln RM. 0.50, von 10 Stück ab je RM. 0.47, ab 50 Stück je RM. je 0.45, ab 100 Stück je RM. 0.40.

Diese Broschüre enthält alle Rundgebungen und Erklärungen der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche mit ihren Höhepunkten auf den Synoden zu Barmen und Dahlen. In einem Anhang sind die Rundgebungen der einzelnen Bekenntnissynoden, die vor der Ulmer Rundgebung am 22. 4. stattgefunden haben, zusammengestellt.

Das Heft ist unentbehrlich für jeden, der in der Bekenntnissynode mitarbeiten will.

Durch das Büro der Bekenntnissynode in Bad Deynhausen sind ferner zu beziehen:

1. „Verfassung und Bekenntnis“, ein Gutachten von Asmussen, Vibellius, Giebler, W. Niemöller, Vogel. Preis: einzeln 0.30, ab 10 Stück 0.27, ab 100 Stück 0.25 RM. je Stück.

2. Asmussen: „Die Grundlagen der bekennenden Kirche“, eine biblische Ansprache. Preis: 1 Stück 0.10, ab 10 Stück 0.09, ab 20 Stück 0.07, ab 50 Stück 0.06, ab 100 Stück 0.05 je Stück.

3. „Brief des Präses“ der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche an die Gemeinden, Pfarrer und Ältesten der Deutschen Evangelischen Kirche vom Advent 1934. Preis: einzeln 0.05, ab 100 Stück 2.00, ab 300 Stück 5.40, ab 500 Stück 7.50 RM. je Stück.

4. Asmussen-Giebler: „Glauben und Recht in der Kirche“. Verlag Bertelsmann, Gütersloh. Preis: RM. 0.50.

5. Giebler, Eberhard: „Kirchenregiment und Kirchenstreit“, Hinrichs'sche Buchhandlung, Leipzig. Preis: 0.60 RM.

Der Rundbrief ist nur für Mitglieder der Bekenntnissynode bestimmt. Daher können die Rundbriefe nur durch die Landes- bzw. Provinzialbruderräte bei der Bekenntnissynode in Deynhausen bestellt werden.

Die Unkostenbeiträge für die Rundbriefe bitten wir mit genauen Angaben des Zweckes auf das Postfachkonto: Präses D. Koch, Bad Deynhausen, Dortmund Nr. 4689 mit dem Vermerk Konto B zu überweisen.

Druck: Weiskalisch-Lipp. Vereinsdruckerei G. m. b. H., Herford.